

Zahnsteiner Tageblatt

Erkheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Anzeigen-Preis: die einspaltige kleine Zeile 15 Pfennig.

Kreisblatt für den
Einziges amtliches Veröffentlichungs-
Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen
blatt sämtlicher Behörden des Kreises.
Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Bezugs-Preis durch die Geschäftsstelle oder durch Boten vierteljährlich 1 Mark. Durch die Post frei ins Haus 1. Mark.

Nr. 220 | Druck und Verlag der Buchdruckerei Franz Schickel in Oberlahnstein | Freitag, den 22. September 1916. | Für die Schriftleitung verantwortlich: Eduard Schickel in Oberlahnstein | 54. Jahrgang

Blutiger Zusammenbruch starker Russenangriffe.

Weitere Erfolge an der Grenze von Siebenbürgen. — Die Wirren in Griechenland.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bundesrats-Verordnung über die Regelung der Wildpreise.

Vom 24. August 1916. (R. G. Bl. S. 959.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen u. v. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Preise für den Großhandel mit Wild festzusetzen.

§ 2. Die Preise sind für das Reichsgebiet maßgebend, soweit nicht nach § 3 abweichende Bestimmungen getroffen werden.

§ 3. Zur Berücksichtigung der besonderen Marktverhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes Abweichungen von den Preisen anordnen. Der Reichskanzler kann Höchstgrenzen für diese Abweichungen vorschreiben.

Wird von der Befugnis des Abs. 1 Gebrauch gemacht, so ist maßgebend für den einzelnen Verkauf der Höchstpreis des Ortes, in dessen Bezirk der Verkäufer seine gewerbliche Niederlassung und in Ermangelung einer solchen, seinen Wohnsitz hat, und wenn der Verkauf für Rechnung des Jagdberechtigten erfolgt, der Preis des Ortes, in dessen Bezirk das Wild erlegt ist.

Wird das Wild an einen anderen als den nach Abs. 2 maßgebenden Ort verbracht und dort für Rechnung des Eigentümers verkauft, so ist der an diesem Orte geltende Höchstpreis maßgebend.

§ 4. In soweit Preise gemäß § 1 festgesetzt sind, sind die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden verpflichtet, Höchstpreise für den Kleinverkauf von Wild unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Die Höchstpreise können verchieden festgesetzt werden, je nachdem der Kleinverkauf durch den Jäger selbst oder durch den Händler erfolgt. Der Reichskanzler ist befugt, Vorschriften über die Grenzen zu erlassen, innerhalb deren sich die Kleinverkaufshöchstpreise zu bewegen haben.

Die Vorschriften im § 3 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 5. Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Ver-

kenntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 6. Als Kleinverkauf im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher. Als Großhandel gelten alle sonstigen Verkäufe.

§ 7. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Verordnung über die Regelung der Fisch- und Wildpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. Seite 716 — Sammlung Nr. 6 —) tritt am gleichen Tage außer Kraft; die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Höchstpreise für Wild bleiben bis auf weiteres in Geltung; die Vorschrift im § 5 findet auf sie Anwendung.

Berlin, den 24. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Ergänzung der Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Hafer.

Vom 5. September 1916 (R. G. Bl. S. 997).

In Erweiterung der Bekanntmachung vom 19. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 939 — Sammlung Nr. 323 —) werden die Hafermengen, welche die Tierhalter in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1916 aus ihren Vorräten verfüttern dürfen, wie folgt bestimmt:

- a) Halter von Einhufern: $5\frac{1}{2}$ Zentner für jeden Einhufer;
 - b) Halter von Zuchtbullen: 3 Zentner an jeden Zuchtbullen, für den die Genehmigung der zuständigen Behörde zur Haferfütterung erteilt wird;
 - c) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die Arbeitsochsen halten: 3 Zentner an jeden Arbeitsochsen.
- Abs. 2 der Bekanntmachung vom 19. August 1916 wird unverändert auf den gleichen Zeitraum erstreckt.

Berlin, den 5. September 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.

Bekanntmachung

von Uebergangsvorschriften zur Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755 — Sammlung Nr. 275 —).

Vom 5. September 1916 (R. G. Bl. S. 998).

Auf Grund des § 40 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegs-

ernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird verordnet:

§ 1. Bis zum 15. Oktober 1916 finden auf die Ueberlassung der in Molkereien hergestellten Butter die §§ 10 bis 12 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) mit der Maßgabe Anwendung, daß die Butter der Zentral-Einkaufsgesellschaft oder der Landesverteilungsstelle käuflich zu überlassen ist, soweit die Zentraleinkaufsgesellschaft oder die Landesverteilungsstelle die Ueberlassung bis zu diesem Tage verlangt.

Das Verlangen auf Ueberlassung kann, wenn Molkereien zu gemeinsamer Verwertung der Butter zusammengeschlossen sind, statt an die einzelnen Molkereien an ihre Verbände (Genossenschaften, Gesellschaften u. v.) gerichtet werden.

Die Rechte und Pflichten der Landesverteilungsstellen regeln sich nach den Vorschriften im § 12 Absatz 1 Satz 2 bis 4 der Verordnung vom 8. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 807).

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. September 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.

Betr.: Freiwillige Ablieferung der Fahrradbereifungen.
Für die Sammelstelle Oberlahnstein werden zur Ablieferung der Fahrradbereifungen folgende Geschäftsstunden festgesetzt:

Dienstag, den 26., Mittwoch, den 27. und Donnerstag, den 28. September 1916, nachmittags von 2—6 Uhr.

Die Herren Bürgermeister zu Oberlahnstein, Niederlahnstein, Braubach, Fachbach, Miellen, Niebern, Frächt, Dachsenhausen, Jöllen, Gemmerich, Osterpai, werden um ortsübliche Bekanntmachung eruchtet.

St. Goarshausen, den 20. September 1916.

Der königliche Landrat.

J. B.: v. Bräuning.

Den Herren Bürgermeistern

empfehlen wir die amtlich vorgeschriebenen

Reichsfleischkarten

nach genauer Vorschrift zu ebenso billigem Preis als jede andere Druckerei

Buchdruckerei Franz Schickel, Oberlahnstein.

Feinde und Freunde.

Kriminalroman von R. Mandowsky.

11

„Soll geschehen. Also Sie bleiben dabei, daß Ingenieur Jöta der Täter ist?“

Die mit fast übermenschlicher Gewalt zurückgehaltene Erregung des Angeklagten zeigte sich einen Augenblick in den entstellten Zügen des Unglücklichen beim Anhören des verhassten Namens.

„Er, nur er hat es getan.“

„Sie sind sehr sicher!“

„So sicher, daß ich vor Gott dem Allmächtigen schwöre, ihn mit diesen meinen beiden Händen zu erwürgen, wenn ich ihn in diesem Leben noch einmal Mann gegen Mann gegenübersehen sollte!“

Bei dieser schrecklichen Drohung war das Aussehen des Häftlings ein entsetzenderes, durch seine krallenartig gestrümmten Hände, die schon den Hals des Opfers zu fassen schienen, seinen fastierten Blick und seine unkenntliche Stimme. Der Richter war einen Schein bleicher geworden und tastete unwillkürlich nach der vor ihm stehenden Blase.

„Gott behüte — ein Wahnsinniger!“ dachte er dabei. Laut aber sagte er: „Ich will Ihre letzten Worte nicht gehört haben und sie der Erregung zugute schreiben. Uebrigens können wir für heute abbrechen, ich muß erst einige Zeugen verhören, ehe wir fortfahren.“

Und Labangi wurde in seine Zelle zurückgeführt, wo er sich seiner Verzweiflung hingeben konnte.

9. Kapitel.

Der Mann mit der Maske.

Der Richter aber ließ Jöta sofort eine Vorladung zugehen, der der Ingenieur augenblicklich Folge leistete.

Er erschien in sehr elegantem, dunklen Anzug, und sein sorgfältig gepflegtes Aeußere, seine glatten Manieren machten einen sehr guten Eindruck auf den Untersuchungsrichter. Einem scharfen Beobachter aber wäre die auffallende Blässe, sowie der umtote, scheinbar stets auf Verteidigung bedachte Blick nicht entgangen.

Die einleitenden Fragen waren bald erledigt. Er gab

an, zweihunddreißig Jahre alt, Maschineningenieur und gebürtiger Budapestler zu sein. Angehörige hatte er keine, bis auf den jungen Sohn einer früh verstorbenen Schwester, dessen Vormund er war.

Nun begann der Untersuchungsrichter: „Sie kennen Labangi schon lange?“

„Seit unserer Schulzeit.“

„Waren Sie eng befreundet?“

Jöta zögerte einen Augenblick.

„Eigentlich — nein!“

„Wie meinen Sie das?“

„Nun, wir waren zwar unzertrennlich, aber wirkliche Freundschaft war das nicht. Er imponierte mir, und ich bewunderte seine Stärke. Denn er war der bei weitem Stärkere, brutaler von uns beiden. Im Lernen wieder war ich ihm weit voraus und half ihm vorwärts, wo ich nur konnte, während er mich dafür gegen etwaige feindliche Kameraden in Schutz nahm. Mit einem Worte, wir brauchten einander und waren deshalb unzertrennlich.“

„Also doch.“

„Ja — aber Freundschaft kann man das nicht nennen. Denn Labangi hat oft unvermittelte Anfälle von Jähzorn, vor denen ich mich fürchtete.“

„Das gibt er selbst zu.“

„Wäre auch schwer zu leugnen, Zeugen gibt es genug dafür.“

Der Richter sah den Zeugen einen Augenblick scharf an: „Sie sprechen in nicht sehr freundlicher Weise von Ihrem einstigen Gefährten.“

Eine Sekunde lang schloß Jöta die Augenlider, und seine Lippen blähten sich, als ob er eine nahende Feindseligkeit witterte, vor der er auf der Hut sein müsse, dann antwortete er: „Ich habe auch keinen Grund dazu, er hat mich tödlich beleidigt.“

„Ahl!“

„Vor beiläufig sechs Monaten hatten wir einen heftigen Streit miteinander und —“

„Nun?“

„Er überfiel mich schließlich und hieb mit den Fäusten auf mich los wie ein Wahnsinniger. Wäre mir nicht Hilfe gekommen, hätte er mich sicher umgebracht.“

„Uebertreiben Sie nicht?“

„Ich lag fast zwei Monate schwer krank darnieder infolge der Mißhandlungen.“

„Das ist allerdings stark, so fürchterlich ist der Mensch im Jähzorn?“

„Ja, dann verliert er alle Besinnung. An Körperverletzung ist er ja ohnedies ein Meise gegen mich zu nennen.“

„Und weshalb entstand damals der Streit zwischen Ihnen beiden?“

Jöta gestrichelte war jetzt eine steinerne Maske, als er erwiderte: „Wegen meiner Frau.“

„Er sagt, Sie haben sie geliebt.“

Jöta sah scheinbar verwundert auf.

„Er sagt das?“

„Ja — das wundern Sie?“

„Aberdings, weil ich nicht verstehe, was das das Ge-richt angeht?“

„Sehr viel unter Umständen. Er behauptet nämlich mit aller Bestimmtheit, Sie hätten seine Gattin ermordet.“

Jöta taumelte zurück, wie von einem Schlage getroffen. Sein Gesicht war freideweß.

„Das wagt er, der elende Verleumder!“ leuchtete er. „Welchen Grund sollte ich für eine so schreckliche Tat gehabt ha-ben?“

„Sie gönnten ihm sein Glück nicht.“

„Das war seine fixe Idee von jeher, deshalb kam es ja auch damals zum Streit.“

„Sie halten ihn für geistig nicht normal?“

„In Beziehung auf seine Frau — nein. Da verlor er sofort alle Selbstbeherrschung.“

„Er war sehr eifersüchtig?“

„Ohhelo muß ein unschuldiges Ramm dagegen gewesen sein. Die arme Frau hat genug darunter zu leiden gehabt.“

„Ergählen Sie mir etwas Näheres über ihr Verhältnis zu Ihnen.“

„Das ist bald getan. Wir lernten das schöne, junge Mäd-chen am selben Abend auf einem Ball kennen und verlebten uns beide in sie. Flora aber zog Labangi mir vor und hei-ratete ihn — war er doch von bestechendem Aeußeren und glänzenden gesellschaftlichen Gaben.“

226/20

Der deutsche Tagesbericht.

WVB. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 21. September, vormittags:

Deutscher Kriegsschauplatz:

Front des Generalfeldmarschalls Kronprinzen Rupprecht: Nördlich der Somme spielten sich bei Courcelles fortgesetzte Handgranatentämpfe ab. Feindliche Teilangriffe wurden bei Fiers, westlich von Vesbaux und nördlich von Combles abgeschlagen. Südwestlich von Raucourt und in Vouchavesnes von unseren Truppen im Angriff gewonnener Boden ging nach erbitterten Kämpfen wieder verloren. Südlich von Raucourt erbeuteten wir genommene Gräben.

Front des deutschen Kronprinzen.

Rechts der Maas wurden bei gesteigerter Artillerietätigkeit feindliche Angriffe im Abschnitt Thiaumont-Fléury abgeschlagen.

Deutscher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Westlich von Luch setzte russische Garde zusammen mit anderen starken Kräften die Angriffe gegen die Truppen des Generals von der Marwitz fort. Bei Korytnica ist der Kampf noch nicht abgeschlossen. Im übrigen ist der auf einer 20 km. breiten Front oft wiederholte Ansturm vollkommen und unter abermaligen blutigen Verlusten gescheitert.

Front des Feldmarschallsleutnants Erzherzog Karl:

Der Kampf an der Karajowka wird erfolgreich fortgesetzt. In den Karpathen hat auch gestern der Feind seine heftigen Angriffe wiederholt. Abgesehen von örtlichen Erfolgen in der Gegend des Pantyra-Passes und im Tatarca-Abchnitt (nordöstlich von Kirelibaba) ist er überall unter schweren Verlusten zurückgeschlagen. An der Baba Lubowa führte er sieben Mal gegen unsere Stellung an. Jäger verschiedener deutscher Stämme unter Führung des Generalmajors Doe-Sz haben hervorragenden Anteil an der siegreichen Abwehr. Die am 19. September in Feindeshand gefallene Kuppe Smotret wurde im Sturm wiedergewonnen.

Kriegsschauplatz in Siebenbürgen.

Die Grenzhöhen beiderseits des Vulkan-Passes sind von uns besetzt.

Vulkan-Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Madensen: Der Kampf in der Dobrußka ist zum Stehen gekommen. Mazedonische Front.

Bei den erfolgreichen bulgarischen Angriffen in der Gegend von Florina erlitten die Franzosen beträchtliche Verluste. Bulgarische Kavallerie attackierte und zerprengte östlich der Stadt die weichen feindliche Infanterie. Es wurden zahlreiche Gefangene gemacht und einige Maschinengewehre erbeutet. Am Rajmatcalan und an der Moglena Front sind mehrfache serbische Angriffe abgeschlagen. Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Der österreichisch-ungarische Tagesbericht.

WVB. Wien, 21. Sept. Amtlich wird verlautbart:

Deutscher Kriegsschauplatz:

Front gegen Rumänien.

Südlich von Petroşeny haben wir auch die Höhen beiderseits des Vulkan-Passes wieder besetzt. Bei Nagyszeben (Hermannstadt) und an der Siebenbürgischen Ostfront nur Vorpostengeplänkel.

Heeresfront des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl:

In den Waldkarpathen setzte der Feind seine Angriffe gegen die Armee des Generals Karl Freiherr von Kirchbach mit größter Zähigkeit fort. Bei Brezja und östlich des Pantyra-Sattels drückte er vorstürmende Frontstücke etwas zurück. Sonst sind alle Anstürme an der Tapferkeit der Verteidiger gescheitert. Unter den in den Waldkarpathen fechtenden Truppen der I. und II. Wehrmacht verdienen die braven ungarischen Landsturmbataillone des Obersten Papp besondere Erwähnung. Auch an der Karajowka blieben alle Anstrengungen des Feindes vergeblich.

Heeresfront des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Bei der Armee des Generalobersten von Terztyansty haben zwischen Pustomyts und Zatochy die verbündeten Streitkräfte des Generals von der Marwitz abermals unter dem Anprall starker russischer Massen gestanden. Die Kampfesweise des Gegners gipfelte, wie immer, in skrupellosem Hineinschlagen der in tiefen Kolonnen vorgetriebenen Angriffsgruppen, in deren Mitte sich auch Garde befindet. Nur östlich von Swiniuch ist der Kampf noch nicht entschieden. Sonst wurde der Feind überall unter den schwersten Verlusten geworfen.

Italienischer Kriegsschauplatz:

Keine größeren Kämpfe.

Südlicher Kriegsschauplatz:

Bei unseren Truppen ist die Lage unverändert. Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs: v. Söfer, Feldmarschallsleutnant.

Der türkische Kriegsbericht.

WVB. Konstantinopel, 21. Sept. Bericht des Hauptquartiers vom 20. September: An der Jellahiefront beschloß der Feind gestern von neuem unsere Stellungen mit schwerer Artillerie, ohne irgend welchen Schaden anzurichten.

An der persischen Front griffen gestern die Russen aus verschiedenen Richtungen mit schwachen Kräften Deoletabad an. Gleichzeitig ging russische Kavallerie nördlich von Bamedan zum Angriff über. Alle diese Angriffe wurden zurückgeschlagen.

An der kaukasischen Front unternahm der Feind im Abschnitt von Dgnot heftige Überfälle, die er zweimal wiederholte, aber mit Verlusten für ihn abgeschlagen wurden. Kein Ereignis von Bedeutung auf den übrigen Fronten.

Der bulgarische Kriegsbericht.

WVB. Sofia, 20. Sept. Amtlicher Heeresbericht. Mazedonische Front: Die Kämpfe um Verin (Florina) entwickelten sich zu unserem Vorteil. Durch starke Gegenangriffe, an denen unsere Kavallerie teilnahm, warfen wir den Feind zurück und fügten ihm große Verluste bei. Die Ebene ist mit Feindesleichen bedeckt. Wir nahmen einen Offizier und elf Reiter von einem russischen Regiment gefangen u. erbeuteten zwei Maschinengewehre. Festige Angriffe des Feindes gegen die Höhe bei Kaimaschalan scheiterten unter großen Verlusten für ihn. Im Moglentatal ist die Lage unverändert: Artilleriefeuer von beiden Seiten und schwache Infanteriegefechte. Westlich und westlich des Bardars Artilleriefeuer. Am Fuße der Belasica Ruhe. An der Strumafront schwache Artillerietätigkeit.

Rumänische Front: An der Donau beschloß unsere Artillerie erfolgreich den Bahnhof Turu-Severin. Die Schlacht an der Linie Maralui Mennul-Arabadschi-Kotarscha-Kobadin-Tuzla dauerte gestern mit der größten Erbitterung von beiden Seiten fort. Der Feind hielt sich in seiner starkbesetzten Stellung.

An der Schwarzmeerküste Ruhe.

Die Wirren in Griechenland.

Berlin, 21. Sept. Die Neue Freie Presse berichtet aus Genf: Die Agentur Radio meldet von blutigen Straßenkämpfen in Saloniki zwischen Truppen der dortigen ersten griechischen Division und dem kretischen Gendarmerietrupps. — Dem Secolo wird aus Athen berichtet: Die Zahl der unter dem Befehl des Generals Christopoulos stehenden griechischen Truppen, die sich mit den Alliierten vereinigt haben, beläuft sich auf 200 000 Mann. Die Truppen sind auch mit Artillerie ausgerüstet. General Sarraïl hat ihnen als Kampffeld den Struma-Abchnitt zugewiesen.

Aus Stadt und Kreis.

Oberlahnstein, den 22. September.

:: In Rumänien vermisst Herr Bahnhofsvorsteher Baum von hier, welcher zur Abnahme der sogenannten Carmenzüge nach Rumänien kommandiert ist und dort auf einer Grenzstation stationiert war, wird seit der rumänischen Kriegserklärung vermisst und sein letztes Schreiben an seine Familie ist am 22. August, also gerade vor einem Monat, dort abgegangen. Sicherlich ist Herr Baum bei dem Einfall der Rumänen in Ungarn von seinem Posten weg verschleppt worden. Immerhin sollte man aber doch annehmen, daß er von seinem jetzigen Aufenthaltsort aus Nachricht hätte geben können. Der Vermisste hatte den Auftrag die für Deutschland bestimmten Lebensmittelzüge zur Weiterbeförderung zu regeln. Möge Herr Baum gesund und munter zurückkehren.

!) Jugenbewehr. Am Sonntag wird in Coblenz das Wehrtunnen der Jungmänner dieses Bezirkes stattfinden und werden auch außer den Jugendwehren Oberlahnstein, Niederlahnstein und Braubach, die Wehren aus Lorch, Rüdesheim und Geisenheim daran teilnehmen. Von hier aus erfolgt gemeinsame freie Fahrt. Alle Jungmänner der Jugendwehr und Turnvereine, welche an dieser Fahrt teilnehmen wollen, müssen sich Samstag Abend im Turnerheim „Deutsches Haus“ zur Anmeldung einfinden.

!) Buche d'or. Der Magistrat hat für die hiesigen Einwohner das unentgeltliche Sammeln von Buchedern in diesem Jahre genehmigt. Da nach der Verordnung des Reichsfänglers vom 14. ds. Mts. für die Herstellung von Del in der Wirtschaft jedes Sammlers ein Viertel der gesammelten Menge, jedoch höchstens bis zu 25 Kilogramm Buchedern behalten werden dürfen, ist jeder hiesigen Familie Gelegenheit geboten, sich zur Zeit der bevorstehenden Reise dieser Früchte, einen kleinen Vorrat zu verschaffen. U. a. hat sich die Delfabrik Dohheim bereit erklärt, für je 30 kg. Buchedern 5 Liter Speiseöl und 23 kg. Kuchen zur Verfügung zu stellen, wenn die Buchedern rein geliefert werden, wobei die dreifache Schale nicht entfernt zu sein braucht. Die erforderlichen Erlaubnisheine werden zur gegebenen Zeit von der Stadtverwaltung an hiesige Einwohner ausgestellt.

SS Alle Ausländer werden erneut auf die genaue Befolgung der Meldevorschriften hingewiesen. Diese sind nicht überall die gleichen. Pflicht des Ausländers ist es, sich an jedem Orte, wohin er sich begibt, über die dort bestehenden Vorschriften zu unterrichten. Im Befehlsbereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein muß jeder Ausländer sich an jedem Ort auch bei kürzestem Aufenthalt, spätestens innerhalb 8 Stunden, melden und vor der Abreise abmelden. Meldung und Abmeldung sind daher auch erforderlich, wenn der Aufenthalt an einem Orte nur wenige Stunden dauert.

!) Bestandserhebung für Schmiermittel. Im Anschluß an die Bekanntmachung betreffend „Beschlagnahme von Schmiermitteln“ (Bst. I. 1854/8. 16. RM) vom 7. September 1916, die im Deutschen Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 211, sowie in den Staatsanzeigern von Bayern, Sachsen und Württemberg vom 7. September 1916 veröffentlicht ist, erscheint heute eine neue Bekanntmachung betreffend „Bestandserhebung für Schmiermittel“ (Nr. Bst. I. 100/9. 16. RM) vom 22. September 1916. Von dieser Bekanntmachung betreffend Bestandserhebung werden die gleichen Gegenstände betroffen wie von der Beschlagnahme, das sind: 1. Alle Mineralöle und Mineralölzerzeugnisse, die als Schmieröl oder als Spindelöl für sich allein oder in Mischungen verwendet werden können, und zwar werden sie sowohl für sich allein als auch in Mischungen betroffen. Insbesondere sind somit auch betroffen: alle im vorhergehenden Absatz bezeichneten Öle, die zum Schmieren von Maschinenteilen, zu Dichtungs- oder Kühlwässern, oder bei der Herstellung von Textilien bei der Herstellung oder Er-

haltung von Leder, zur Herstellung von Starrschmierem (konsistenten Fetten), von wasserlöslichen Ölen (Bohröl) usw.) von Baseline, von Putzmitteln (auch Schuhschreie) gebraucht werden können. 2. Alle Mineralölrückstände (Goudron, Pech), die zu Schmierwässern verwendet werden können, oder aus denen Schmieröle oder Schmiermittel gewonnen werden können. 3. Alle der Steinkohle, der Braunkohle und dem bituminösen Schiefer entstammenden Öle, die zu Schmierwässern verwendet werden können. 4. Alle Starrschmierem (konsistenten Fette). 5. Laternenöle (Mineralmischöle). Meldepflichtig sind alle Personen usw., die die genannten Gegenstände im Gewahrsam haben. Die erste Meldung ist für die bei Beginn des 22. September 1916 (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 12. Oktober 1916 zu erstatten und zwar auf besonderen Meldefcheinen, die unverzüglich von der Kriegsschmieröl G. m. b. H. (Abteilung für Beschlagnahme), Berlin W. 8, Kanonierstraße 29/30 anzufordern sind; an diese Adresse sind auch die Meldungen einzusenden. Ausgenommen von der Meldepflicht sind nur Mengen von insgesamt weniger als 500 kg. Die Bekanntmachung enthält noch eine Reihe von Einzelheiten, die für die Meldepflichtigen von Wichtigkeit sind; sie tritt mit dem 22. September 1916 in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt in der üblichen Weise durch Anschlag und Abdruck in Zeitungen. Außerdem ist der Wortlaut der Bekanntmachung in den amtlichen Zeitungen veröffentlicht und bei den Polizeibehörden einzusehen.

!) Keffel und Zwetschen. Die Kriegsgesellschaft für Obstkonerven und Marmeladen m. b. H., Kochstraße 6, Berlin SW. 68, Telegrammadresse Kriegssobst, gibt bekannt, daß Obst-Großhändler gegen Vorzeigung einer Handelskonzession und sonstiger Empfehlungen Ausweisarten des Kriegsernährungsamtes für den Ankauf von Keffeln und Zwetschen für die Kriegsgesellschaft in den Geschäftsräumen der Kriegsgesellschaft für sich und ihre Aufkäufer sofort in Empfang nehmen können. Bei schriftlichen Anträgen ist an Stelle der Handelskonzession eine behördliche Bescheinigung einzulegen, daß der Antragsteller im Besitze einer Handelskonzession ist. Die Karten werden auf den Namen des Großhändlers, sowie der Aufkäufer ausgestellt, deshalb ist genaue Angabe der Namen und Adressen erforderlich.

!) Binger Loch. Zur Beseitigung der vielen Verfahrswierigkeiten, die das Binger Loch der Rheinschifffahrt bereitet, beschloß eine aus Regierungsvertretern und Strombau-Fachleuten zusammengesetzte Ausschuss eine Tieferlegung des neuen Fahrwassers um 50 Zentimeter. Außerdem wird die Trennungsbänke gerade gelegt und die Ufermauer auf der linken Stromseite an den Krippen auf 5,3 Meter erhöht. Durch diese Verbesserungen erwartet man eine wesentliche Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse im Binger Loch.

!) Stadtheater in Coblenz. Die neue Voranzeige für die bevorstehende Winterpielzeit ist soeben herausgegeben. Die Eröffnungsvorstellung findet am Samstag, 30. September, abends 7½ Uhr, mit einer Aufführung von „Hinter Mauern“, Schauspiel von Henri Nathanen, statt. Die Abonnementbedingungen sind insofern geändert, als in der neuen Spielzeit wöchentlich eine oder zwei Vorstellungen abonniert werden können, zu besonders günstigen und billigen Preisen. Die Theaterkasse ist täglich für Annahme von Abonnements geöffnet und gibt auch jede Auskunft. Für die früheren Abonnenten bleiben die Plätze bis zum 25. September aufbewahrt.

Niederlahnstein, den 22. September.

!) Verurteilt. In Coblenz wurde gestern der Dieb, welcher am 7. Juni in der hiesigen Klosterkapelle die Monstranz und 2 Kelche gestohlen hatte, zu 2½ Jahren Gefängnis verurteilt. Der aus Straßburg stammende Dieb ist Buchbinder und sehr oft vorbestraft. In Coblenz hatte er besonders viel gestohlen. Er war am 29. Mai in das Zimmer des Sergeanten D., das D. in einem Gasthause der Rheinstraße bewohnte, gegangen und hatte die Kleider und Uniformröcke, sowie Stiefel gestohlen. Am 6. Juni abends logierte er sich in einem Gasthause der Bahnhofstraße ein und stahl mehreren Gästen, während sie im Speisesaale waren, Reise- und Handtaschen mit Kleidern, Wäsche, Wertgegenständen usw. Dem Leutnant R. stahl er aus dessen Wohnung mehrere Paar Stiefel, sowie Kleider und Wäsche. Am folgenden Tage drang er in die Klosterkirche hierher ein und stahl aus der Sakristei eine Monstranz und 2 Kelche. Als er sich damit entfernen wollte, trat ihm eine Schwester entgegen, hielt ihn fest, rief zwei im Kloster einquartierte Soldaten herbei und ließ ihn festnehmen. Ein Kriminalschutzmann ermittelte sodann die Geschäfte, wo der Angeklagte die gestohlenen Sachen abgesetzt hatte. Hierbei ergab es sich, daß D. der Gastwirtin Frau S. Leinen und Wäsche im Werte von 124 Mark gestohlen hatte. Ferner fand er bei einem Altändler 2 wertvolle neue Altäre, die der Angeklagte dort für 20 Mark verkauft hatte. Die Tücher will er von einem Freunde bekommen und nicht gestohlen haben, während er die Diebstähle im Allgemeinen zugab.

!) Anzeigepflicht für Leim. Im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme eines Teiles der Rohstoffe der Leimherstellung für die Erzeugung von Ersatzfuttermitteln hat eine starke Preistreiberie auf dem Leimmarkt eingesetzt, die anscheinend weniger in wirklicher Knappheit der Ware als in der spekulativen Zurückhaltung erheblicher Mengen ihren Grund hat. Um diesen Mißständen zu steuern, ermächtigt eine Bekanntmachung des Bundesrats vom 14. September den Reichsfängler, den Verkehr mit Leim jeder Art zu regeln. Zur Vorbereitung dieser Regelung wird eine Anzeigepflicht der Hersteller und Besitzer und eine Bedarfsanmeldepflicht der gewerblichen Verbraucher von Leim eingeführt. Die Anzeigen, die bei Herstellern und Besitzern monatlich wiederholt werden, sind an den Kriegsausschuß für Ersatzfuttermittel G. m. b. H. in Ber-

in zu richten. Die näheren Einzelheiten sind durch eine gleichzeitig mit der Bundesratsverordnung erlassene Ausführungsverordnung des Reichskanzlers festgesetzt.

Ueber das Ende der Sommerzeit bei der Eisenbahn bestimmt die kgl. Eisenbahndirektion Berlin folgendes: „In der Nacht vom 30. September zum 1. Oktober erfolgt die Ueberleitung aus der Sommerzeit in die Winterzeit (Mitteleuropäische Zeit). Der 30. September d. Js. endet eine Stunde nach Mitternacht, also um 1 Uhr nachts. Die Uhren müssen in dieser Nacht um 1 Uhr auf 12 Uhr zurückgestellt werden. Die Stunde von 12 bis 1 Uhr erscheint somit zweimal. Damit keine Verwechslungen entstehen, werden auf den diesbezüglichen Ausschüssen die erste Stunde von 12 bis 1, die noch 30. September gehört, als 12 A, 12 A01 usw. und die Stunde von 12 bis 1 mit welcher der 1. Oktober beginnt, als 12 B, 12 B01 usw. bezeichnet.“

Braubach, den 22. September.

Fleischversorgung. In dieser Woche ist nur Rind- und Schweinefleisch in den Metzgereien von Wiegardt, Börsch, Eschenbrenner und Steeg zu haben. Im Gegensatz zu Oberlahnstein, wo diesmal 170 Gramm verabfolgt werden, bekommen unsere Bewohner nur 150 Gramm.

Schöffengericht. Sitzung vom 20. Sept. Heute verhandelte das Schöffengericht folgende Strafsachen: Gegen den J. L. aus Oberlahnstein wegen Feldpolizei-Übertretung; das Gericht erkannte auf eine Geldstrafe von 3 M. — Gegen die russ. poln. Arbeiter W. R. und B. J. von Warschau, z. Rt. hier auf der Blei- und Silberhütte beschäftigt, wegen Diebstahl. Dieselbe hatten einen Wassertrug der Blei- und Silberhütte gehörig, sich angeeignet, wofür jeder ein Tag Gefängnis erhielt; beide haben ihre Strafe sofort angetreten.

Dahlheim, 21. Sept. Im Alter von 33 Jahren starb den Helident bei den Kämpfen vor Verdun Unteroffiz. Jak. Schmidt, bei einem Inf.-Reg. Er kam am 5. vom Urlaub und am 9. Sept. ist er gefallen. Seit Anfang des Krieges, rückte er mit dem Inf.-Reg. 80 aus, wurde verwundet und kam nach seiner Heilung zu einem anderen Reg. Sein Bruder, der auch beim Inf.-Reg. 80 war, ist an der Westfront auch von einer feindlichen Kugel getroffen worden. Beide waren verheiratet und in der Gemeinde sehr beliebt. Mögen sie ruhen in Frieden.

Rastätten, 21. Sept. Fürs Vaterland. Bei den Kämpfen an der Somme fand letzter Tage den Helident bei einem Art.-Reg. kämpfende Unteroffizier Karl Albus von der Klausen Mühle. Ihre seinem Andenken.

Mieslau, 22. Sept. Wieder hat ein Sohn unserer Gemeinde sein Leben für das Vaterland dahingegeben. Letzter Tage traf die Nachricht hier ein, daß der Gefr. Hermann Dreßler, Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse, auf dem Felde der Ehre gefallen ist. Wir alle werden dem braven Bürger und lieben Kameraden ein ehrendes Andenken bewahren.

Vermischtes.

Metternich, 19. Sept. Eine große Freude wurde heute der hier am Rohrerhof wohnenden Frau Gustav Seifert und ihren fünf Kindern bereitet, als die Frau eine Karte ihres seit dem 18. August 1915 verschollenen Mannes erhielt, der in Razon in russischer Gefangenschaft sich befindet. Der Mann schreibt, daß er schon mehrere Karten und Briefe geschrieben, aber noch niemals eine Antwort erhalten habe. Am 2. August 1915 hatte er eine Karte geschrieben, daß er gefangen genommen, sich auf dem Transport nach Rußland befinde. Diese Karte ist bei seiner Familie nicht angekommen. Er teilt seiner Frau und den Kindern mit, daß er sich wohl befinde und fügte eine Rückantwortkarte mit seiner Adresse bei.

Köln, 21. Sept. In der Generalversammlung der hiesigen Ochsenmetzger-Zunft wurde mitgeteilt, daß von Metzgermeistern in den ärmeren Straßenvierteln die Bewohner bis in die Manjardenzimmer aufgesucht wurden, um Fleischmarken anzukaufen und auf diese Weise eine

größere Menge Fleisch von der Stadt zu erhalten. Der Vorsitzende warnte vor diesem Beginnen und wies darauf hin, daß jeder Metzgermeister, bei dem 5 ungültige Marken gefunden würden, bestraft werde; bei 20 ungültigen Marken werde das Geschäft auf mehrere Tage und im Wiederholungsfall für die Dauer des Krieges geschlossen. Die Fleischverteilung an die einzelnen Metzger, die wegen des Unterschiedes zwischen Groß- und Kleinbetrieben große Unzufriedenheit hervorgerufen habe, erfolgt in Kürze in anderer Weise.

Düsseldorf, 20. Sept. Feuersbrunst. Heute vormittag brach im Bergischen Kraftfutterwerk im Hafen Großfeuer aus, das die Hauptgebäude mit den darin befindlichen Maschinen und Vorräten in voller Ausdehnung ergriff. Durch schnelles Eingreifen der Feuerwehr blieben die Lagerräume nebst den großen Holzvorräten der angrenzenden Holzhandlung verschont. Der Brand scheint durch Selbstentzündung in einem Mahlgange entstanden zu sein.

Das erste Urteil im Getreideschiebungsprozeß.

Berlin, 21. Sept. Die großen Getreideschiebungen, die, wie vor einiger Zeit berichtet wurde, monatelang zwischen Westpreußen und Berlin betrieben wurden, beschäftigen jetzt die Strafgerichte. Wie dem „Berliner Lokalanzeiger“ aus Danzig mitgeteilt wird, fand vor dem Kriegsgericht der Intendantur der Gefangenenlager des 17. Armee-Korps die erste Verhandlung statt. Die Anklage richtete sich gegen einen Landsturmmann Stof, der Gefangene zu bewachen hatte und eine Zeit lang mit einer Abteilung Russen im Kreise Schweiß beschäftigt war. Der Landsturmmann benutzte diese Gelegenheit, große Mengen Brotgetreide und Gerste aufzukaufen und nach Berlin zu verschleusen. Er stiftete den Bahnhofsvorsteher in Mendenau zu dem Amtsverbrechen an, dieses Getreide als Kartoffeln zu deklarieren und so nach Berlin zu verladen und abzuhenden. Dabei war er ihm auch behilflich. Das Gericht verurteilte ihn wegen Vergehens gegen die Bundesratsverordnung betreffend Brotgetreide und Gerste zu 4000 Mark Geldstrafe, wegen Betrugs zu 1 Jahr Gefängnis, wegen Beihilfe zum Verbrechen im Amt zu 1 Jahr Zuchthaus und endlich zu 10 Jahren Ehrverlust und Ausstoßung aus dem Heere. Die Freiheitsstrafe wurde zusammengezogen in ein Jahr Zuchthaus und sieben Monate Gefängnis. Als besonders strafverschärfend nahm das Gericht an, daß der Angeklagte durch seine Handlungsweise nicht nur eine sehr ehrlose, sondern auch eine sehr unpatriotische Gesinnung bekundet habe. Deshalb wurde auf den langen Ehrverlust erkannt.

Die Erdölquellen von Ploesti

sind, nach dem Heeresbericht, ebenso wie die Festungswerke von Bukarest, in den letzten Tagen von deutschen Fliegern mit Bomben belegt. Hier ist ein großes militärisches Zentrum Rumäniens. Nach Coquand ergab Ploesti bereits 1865 jährlich über 4000 Tonnen Petroleum. Das Land ist durch die geologischen Forschungen von Ausländern auf diesen Reichtum aufmerksam gemacht, der erst von 1840 etwa an geregelt ausgebeutet wurde. Da gibt es einen Brunnen, der bei 22 Meter Tiefe an einem Tage über 10 tausend Liter von dem kostbaren Erdöl liefert, das man früher lediglich zu Heilmitteln und zum Einfetten der Räder verwandte. Es ist fast unbegreiflich, daß man erst so spät in Rumänien und Galizien das natürliche Erdölreservoir Europas erkannte. „Wenn die Karpathengebiete mit derselben Intensität ausgebeutet werden, wie die amerikanischen und die russischen, so kommen letztere für die Versorgung Mitteleuropas ihrer großen Entfernung wegen gar nicht mehr in Betracht.“ (Dr. Debbese). Petroleum ist für Kriegszwecke ein notwendiges Produkt. Durch die Abänderung des rumänischen Kriegsrechts wurde die Beteiligung ausländischen Kapitals an rumänischen Unternehmungen sehr erleichtert. Der rumänische Petroleumbergbau verbaut seine ganze Entwicklung in erster Linie deutschen Ingenieuren und deutschem Kapital, sowohl in der Fluszone, als auch in der subkarpathischen Region. Etwa 2500 Sandbrunnen und 500 Sonden liefern jährlich an die

400 000 Waggons, gegenüber 300 Waggons im Jahre 1862, 1000 im Jahre 1870, 5000 im Jahre 1891.

Millionenanleihe der Stadt Wilna.

Der deutsche Stadthauptmann erläßt in der Wilnaer Blättern eine Bekanntmachung, wonach eine Million Rubel von den Bürgern Wilnas als Anleihe aufzubringen sind. Für die gezahlten Beträge werden Schuldverschreibungen ausgegeben, für deren Sicherheit das gesamte Vermögen und die Steuerkraft des Stadtbezirks Wilna haftet. Die Anleihe wird mit 6 Prozent verzinst und innerhalb fünf Jahren nach Friedensschluß zurückgezahlt. Die Anleihe ist zu drei gleichen Teilen bis 10. Oktober, 10. November und 1. Dezember 1916 einzuzahlen. Die Zeichnungen werden bis zum 1. Oktober entgegengenommen. Falls der Betrag von einer Million Rubel nicht durch freiwillige Zeichnungen aufgebracht wird, wird der Fehlbetrag nach einer aufzustellenden Liste durch eine Zwangsabgabe erhoben, die weder verzinst noch zurückgezahlt wird.

Für die neue Kriegsanleihe.

Montabaur, 20. Sept. Seminar und Präparandenanstalt Montabaur haben bis jetzt schon über 110 000 Mark Kriegsanleihe zusammengebracht. Der Betrag wird sich voraussichtlich noch erhöhen.

Limburg, 20. Sept. Die hiesige Stadtkasse zeichnete zur 5. Kriegsanleihe 50 000 Mark.

Kauft Kriegsbilderbogen.

Bekanntmachungen.

Das Fährboot Oberlahnstein

beginnt bis auf weiteres seine Fahrten vom 7.20 Uhr ab Oberlahnstein; die letzte Fahrt ab Oberlahnstein geht ab nachm. 7.40 Uhr und ab Capellen 7.50 Uhr.

Oberlahnstein, den 20. September 1916.

Der Magistrat.

Kartoffelversorgung.

Zur genauen Feststellung des Bedarfs an Winterkartoffeln sowie zur Aufstellung neuer Fleischkundenlisten und zur Kontrolle der Brot- und Lebensmittelkarten haben sich alle hiesigen Familienvorstände zu folgenden Zeiten unter Vorlage der Lebensmittel- und Brotkarten im Rathhause einzufinden:

Montag, den 25. Septbr.	vorm. 8—12 Uhr	die Familien A und B
" "	nachm. 2 1/2—3	die Familien C—F
Dienstag, " 26.	vorm. 8—12	die Familien G und H
" "	nachm. 2 1/2—3	die Familien I und K
Mittwoch, " 27.	vorm. 8—12	die Familien L und M
" "	nachm. 2 1/2—3	die Familien N—R
Donnerstag, 28.	vorm. 8—12	die Familien S
" 28.	nachm. 2 1/2—3	die Familien T—Z.

Hierbei ist die genaue Anzahl der selbstgewonnenen Spätkartoffeln sowie der hier anwesenden Haushaltsmitglieder sowie deren Alter anzugeben, sowie genau anzugeben, bei welchem Metzger für die Folge das zulebende Fleisch geholt werden soll. Haushaltsvorstände, welche am persönlichen Erscheinen verhindert sind, wollen dem Ueberbringer der Karten vorstehend verlangte Angaben schriftlich mit Namensunterschrift mitgeben.

Nicht Erscheinende werden weder bei der Kartoffelversorgung berücksichtigt, noch können sie auf ihre Karten weiterhin Lebensmittel irgend welcher Art holen.

Oberlahnstein, den 21. September 1916.

Der Magistrat.

Man kann sein Geld nicht zweckmäßiger und bei gleicher Sicherheit nicht gewinnbringender anlegen als durch Beteiligung an der Kriegsanleihe. Der eigene Vorteil verbindet sich hier aufs glücklichste mit dem Vorteile des Vaterlandes.

Fleischverkauf.

Samstag, den 23. d. Mts., nachmittags von 4 Uhr ab
bei Anton Klach von 9-12 Uhr vormittags. Die Metzger
Kurbach, Anton Klach, Georg und Wihl Frank haben
Rind- und Kalbfleisch, alle anderen nur Rindfleisch.
Auf jede Person entfallen 120 Gramm Fleisch Nr. (127
der Karte und 50 Gramm Würst Nr. 128) der Karte.
Oberlahnstein, den 21. September 1916.

Der Magistrat.

Knochen, Rinderfüße und Hornschlänche (Beddige) dürfen nicht verbrannt, vergraben oder auf andere Weise vernichtet, noch unverarbeitet zu Düngezweden verwendet werden; sie sind vielmehr getrennt von anderen Abfällen aufzubewahren. Soweit sie der Verarbeitung nicht schon in anderer Weise, insbesondere durch Abgabe an Händler oder Sammler, zugeführt werden, sind sie an die von der zuständigen Behörde bezeichnete Stelle zu den von ihr festgesetzten Bedingungen abzuliefern.

Für Knochen, Rinderfüße und Hornschlänche, die in Haushaltungen abfallen, gelten vorstehende Bedingungen nur, wenn die zuständige Behörde es anordnet. Die Anordnung hat zu erfolgen, wenn eine regelmäßige Abholung der Abfälle stattfindet.

Da von jetzt an eine regelmäßige Abholung der Abfälle stattfinden wird, wird hiermit angeordnet, daß die vorstehenden Bestimmungen auch für Knochen, Rinderfüße und Hornschlänche gelten, die in Haushaltungen abfallen.

Wer Knochen, Rinderfüße und Hornschlänche nicht von anderen Abfällen getrennt aufbewahrt, oder nicht bei der regelmäßigen Abholung abgibt, wird nach § 7 der Bundesrats-Verordnung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Die Abholung wird monatlich durch Frau Reif von hier erfolgen. Dieselbe wird für das Pfund Knochen 3 Pfg. bezahlen.

Oberlahnstein, den 21. September 1916.

Die Polizei-Verwaltung.

Für das städt. Gaswerk

wird sofort ein Installateur sowie ein Ofenarbeiter gesucht. Meldungen bei Gasmeister G. e. l.

Oberlahnstein, den 16. September 1916.

Städt. Gasanstalt.

In letzter Zeit ist der Rotlauf unter den Schweinen sehr stark ausgebreitet. Da eine Schutzimpfung wegen Mangel an Rotlaufserum nicht überall stattfinden kann, wird darauf aufmerksam gemacht, daß man mehr wie sonst auf große Reinlichkeit halten muß. Die Stallungen sind mindestens alle 14 Tage mit einer heißen Sodalösung auszuwaschen und es empfiehlt sich auch ein öfteres Auskalken derselben. Daß man für genügend frische Luft (Zugluft) Sorge tragen muß, ist selbstverständlich. Dieses hiermit den Besitzern von Schweinen zur Kenntnis und strengen Durchführung.

Niederlahnstein, den 18. September 1916.

Der Bürgermeister: Rody.

Um den für die hiesige Gemeinde erforderlichen

Zucker für den diesjährigen Wein

beschaffen zu können, ersuchen wir hierdurch die Weinbergsbesitzer ihren Bedarf an Zucker bis spätestens 23. September cr. im Rathaus (Zimmer 4) anzumelden. Die Angabe geschieht getrennt für Weiß-, Rot- und Tafelwein. Die Besitzer werden gebeten, den festgesetzten Termin genau einzuhalten.

Niederlahnstein, den 18. September 1916.

Der Bürgermeister: Rody.

Betrifft Bestellungen auf Schweinemastfutter.

Bestellungen auf Schweinemastfutter werden bis spätestens 1. Oktober cr. hier im Rathaus Zimmer Nr. 4 entgegengenommen.

Niederlahnstein, den 20. September 1916.

Der Bürgermeister: Rody.

Betrifft Ablieferung von Fahrradbereifungen.

Gemäß Erlass des Kriegsministeriums vom 2. September 1916 ist die Frist zur freiwilligen Abgabe der Fahrradbereifungen gegen Bezahlung der festgesetzten Preise bis zum 1. Oktober cr. verlängert worden.

Sammelstelle für hiesige Gemeinde ist Herr Ernst Theis, Fahrradhändler, Oberlahnstein.

Im übrigen wird auf die Bekanntmachung des Herrn Landrats vom 15. Septemb., Kreisblatt Nr. 217 hingewiesen.

Niederlahnstein, den 20. September 1916.

Der Bürgermeister: Rody.

Betrifft Ablieferung der Fahrradbereifungen.

Es wird darauf hingewiesen, daß auch Schlauchreifen (sog. Rennreifen) der Beschlagnahme unterliegen und abzuliefern sind.

Decke und Schlauch bestehen nicht aus einem Stück, vielmehr ist der Schlauch in die Decke los ein gelegt. Die Decke ist unten mittels gummierter Streifen zu gefleht. Da der eingelegte Schlauch ohne Aufschneiden der Decke nicht reguliert werden kann, müssen die Reifen nach Befund der Decke klassifiziert und der festgesetzten Klasse entsprechend der Preis für eine Decke und einen Schlauch bezahlt werden.

Niederlahnstein, den 20. September 1916.

Der Bürgermeister: Rody.

Sammelt Obstkerne zur Oelbereitung!

Zeichnungen

auf die

5. Deutsche Kriegs-Anleihe

nehme zu Original-Bedingungen kostenfrei entgegen und bin gerne bereit Gelder für diesen Zweck zu besonders billigen Sätzen vorzustrecken.

Edgar Herz, Bankgeschäft.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 1 100/9 16 R. A. A.

betreffend Bestandserhebung für Schmiermittel, vom 22. September 1916

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach allgemeiner Strafgesetzn. höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann die Schlichtung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom 12. d. d. Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Alle Mineralöle und Mineralölzerzeugnisse, die als Schmieröl oder als Spindelöl für sich allein oder in Mischungen verwendet werden können, und zwar werden sie sowohl für sich allein als auch in Mischungen betroffen.
2. Insbesondere sind somit auch betroffen: alle im vorhergehenden Absatz bezeichneten Öle, die zum Schmieren von Maschinen, zu Dichtungen oder Kälteanlagen, oder bei Herstellung von Textilien, bei der Herstellung oder Erhaltung von Leder, zur Herstellung von Starrschmier (Kunststoffen, Fetten), von wasserfesten Ölen (Schmieröl usw.), von Baseline, von Putzmitteln (auch Schuhschme) gebraucht werden können.
3. Alle der Steinkohle, der Braunkohle und dem bituminösen Schiefer entkommenden Öle, die zu Schmierzwecken verwendet werden können.
4. Alle Starrschmier (Kunststoffe, Fetten).
5. Latexenöl (Mineralmischöl).

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle natürlichen oder juristischen Personen, gewerbliche oder wirtschaftliche Unternehmer, Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften oder Verbände, die meldepflichtige Gegenstände (§ 1) im Gewahrsam haben, oder bei denen sich solche unter Jollaufsicht befinden. Vorräte, die sich am Stichtag unterwegs befinden, sind nach ihrem Empfänger vom Empfänger zu melden.

§ 3.

Meldepflicht und Stichtag.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände sind von den im § 2 bezeichneten Personen oder Betrieben zu melden.

Die erste Meldung ist für die bei Beginn des 22. September 1916 (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 12. Oktober 1916 zu erstatten. Die zweite Meldung ist für die bei Beginn des 1. November 1916 (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 10. November 1916, die folgenden Meldungen für die mit Beginn eines jeden folgenden Monats (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 10. Tage des betreffenden Monats zu erstatten.

§ 4.

Melbescheine.

Auskunftsber. chigt in das zuständige Kriegsministerium. Die Meldung hat auf den amtlichen Meldechein zu erfolgen, die von der

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehn tausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt.

Anmerkung. Betrieben wird auf die Bekanntmachung Nr. Bst. 1 1854/8. 16. R. A. A., betreffend Beschlagnahme von Schmiermitteln, vom 7. September 1916, veröffentlicht im Deutschen Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 211 sowie in den Staatsanzeigern von Bayern, Sachsen und Württemberg vom 7. September 1916.

Abdrucke von der Beschlagnahme-Verordnung können von den königlichen stellvertretenden Generalkommandos und von der Vordruck-Verwaltung der Kriegs-Ministerial-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Gledemannstr. 9/10, angefordert werden.



Josef Hewel

Beerdigungsinstitut

N. Lahnstein, Kirchgasse 4.
— Trauerdekoration —
Nebenahme ganzer Beerdigungen
Transporte nach u. von Auswärts.

Kriegsministerium. O. m. b. S., Abteilung für Beschlagnahme, Berlin W. 8, Kanonenstr. 29/30,

unterauschlich anzuwenden sind. Die Anforderung hat auf einer Postkarte zu erfolgen, die mit deutscher Unterschrift und genauer Adresse versehen ist. Die Meldechein sind sorgfältig portofrei an die Kriegsministerium O. m. b. S., Abteilung für Beschlagnahme, Berlin W. 8, Kanonenstraße 29/30 einzufenden. Der Briefumschlag ist mit dem Vermerk „Betrifft Bestandsaufnahme“ zu versehen und darf außer dem Meldechein keinen weiteren Inhalt haben.

Die Meldechein dürfen zu anderer Mitteilung als den auf ihnen geforderten nicht benutzt werden. Von der erstatteten Meldung ist eine Abschrift (Durchschlag) zurückzubehalten und aufzubewahren.

§ 5.

Ausnahmen.

Sofern die Gesamtmenge der von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) bei einer der von der Verordnung betroffenen Personen (§ 2) an dem betreffenden Stichtag (§ 3) geringer ist als 500 Kg. (Mindestmenge) aller von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) insgesamt, besteht eine Pflicht zur Meldung nicht.

Verringern sich die Bestände eines Meldepflichtigen nachträglich unter die im vorhergehenden Absatz angegebene Mindestmenge, so ist die Meldung für den folgenden Stichtag trotzdem zu erstatten, darf aber, sofern nicht durch die Kriegsministerium O. m. b. S. eine besondere Aufforderung zur Meldung ergeht, danach so lange unterbleiben, bis die Bestände wieder die Mindestmenge erreicht oder überschritten haben.

§ 6.

Lagerbuch, Auskunftsplikt.

Jeder Meldepflichtige (§ 2) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsumengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 7.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und die Meldungen betreffen, sind an die Kriegsministerium O. m. b. S., Abteilung für Beschlagnahme, Berlin W. 8, Kanonenstraße 29/30, zu richten. Der Kopf der Zuschrift ist mit den Worten „Betrifft Meldepflicht von Schmiermitteln“ zu versehen.

§ 8.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 22. September 1916 in Kraft.

Frankfurt a. Main, den 22. September 1916.

Stellvert. Generalkommando 18. Armee-Korps.

Coblenz, den 22. September 1916.

Kommandantur der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.
La 1 Nr. 14 546.

Holzkufer

gesucht für Holzreparaturen auch in Heimarbeit für umfangreiche Arbeiten im Laufe des Herbstes

Noll & Co.,

Ehrenbreitstein a. Rh., Obstweg Deutsch-Reichenhof, Lahnstein.

Kaninchen zu verkaufen

Niederlahnstein, Emmerstraße 9

Einige jugdl. Arbeiter f. unj. Formerei gesucht.

Gauhe, Gockel u. Cie., O. m. b. S. Oberlahnstein.

Eine Wohnung
3 Zimmer und Küche nebst Zubehör zu vermieten.
Adolfstraße 52.

Man'at bewohnung
zu vermieten Langwieserstr. 1.

Maurer

gesucht
Gedr. Peihert, Oberlahnstein.

ALPINA

vorzüglichste Präzisionsuhren

Uhrenfabrikation
Biel-Glashütte i. S. Gen.
Vertreter für Ober- und Niederlahnstein:
O. Querndt.

2 gut möbl. Zimmer
in Niederlahnstein an besten
Lage od. Dame zu verm. Näh.
Gochstraße 3, Niederlahnstein.